



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird die Überschrift „§ 61 Nachzahlungen“ angefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 5 übernimmt oder erlässt der örtliche Träger im Zeitraum Januar bis Juni 2023 den Elternbeitrag in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 75 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Das Land erstattet den örtlichen Trägern die Mehrausgaben zuzüglich einer

Verwaltungskostenpauschale in Höhe von fünf Prozent der Mehrausgaben.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „563,55 Euro“ durch die Angabe „574,82 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „12,72 Euro“ durch die Angabe „12,97 Euro“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Jahr 2023 erhöhen sich der Sachkostenbasiswert nach Absatz 1 Nummer 2 um einen Energiekostenzuschlag von 35,25 Euro und der Sachkostenzuschlag nach Absatz 1 Nummer 3 um einen Energiekostenzuschlag von 0,80 Euro.“

4. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „4,95 Euro“ durch die Angabe „5,06 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „5,28 Euro“ durch die Angabe „5,40 Euro“ ersetzt.

5. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,14 Euro“ durch die Angabe „1,16 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1,39 Euro“ durch die Angabe „1,42 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „2,16 Euro“ durch die Angabe „2,20 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2,64 Euro“ durch die Angabe „2,69 Euro“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Jahr 2023 erhöhen sich die Mindestwerte um einen Energiekostenzuschlag. Der Energiekostenzuschlag beträgt in den Fällen des Absatz 1 Nummer 1 und 2 0,08 Euro, im Fall des Absatz 1 Nummer 3 0,01 Euro, im Fall des Absatz 2 Nummer 1 0,14 Euro, im Fall des Absatz 2 Nummer 2 0,17 Euro und im Fall des Absatz 2 Nummer 3 0,02 Euro.“

6. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „34,95“ wird durch die Angabe „35,69“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im Jahr 2023 erhöht er sich um einen Ausgleichsbeitrag für die Energiekostenzuschläge von 0,46 Euro.“

7. § 57 Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, der Einrichtungsträger deckt freiwillig den Betreuungsschlüssel durch den Einsatz von Betreuungskräften ab, die die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen.“

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Soweit der Einrichtungsträger bei bestehender Ausnahmegewilligung freiwillig den Betreuungsschlüssel von zwei Kräften pro Gruppe durch den Einsatz von Betreuungskräften abgedeckt, die die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen, findet Nummer 5 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass für die Berechnung der Gehaltskosten die Brutto-Monatsbezüge der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2 des TVöD-SuE mit dem Faktor 1,3 multipliziert werden.“

8. In § 59 Absatz 6 wird die Angabe „37 Euro“ durch die Angabe „42 Euro“ ersetzt.

9. Es wird folgender § 61 angefügt:

„§ 61 Nachzahlungen

Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Tarifeinigung vom 18. Mai 2022 im Jahr 2022 werden in den Monaten Januar bis März 2023 die Gruppenfördersätze und Fördersätze pro Kind nach § 36 erhöht. Hierfür wird abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 1 die SuE-Zulage nach dem TVöD-SuE in der Fassung des Einigungspapiers vom 18. Mai 2022 berücksichtigt. Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 3 wird die SuE-Zulage mit dem Faktor 2,7 multipliziert. Die durchschnittliche Ausfallzeit entspricht abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 3 der Summe von 296,4 Stunden und der mit 7,8 Stunden multiplizierten Differenz zwischen 20 Schließtagen und der Zahl an planmäßigen Schließtagen der Gruppe.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Erstens setzt das Gesetz das 8-Punkte-Entlastungspaket im Bereich der Kindertagesförderung um, indem durch Erweiterung der Sozialermäßigung von Elternbeiträgen sichergestellt wird, dass aufgrund gestiegener Energiepreise frühkindliche Bildung nicht eingeschränkt werden muss, und zur Abfederung der Kostensteigerungen im Bereich Energie für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen Energiekostenzuschläge vorgesehen werden.

Zweitens setzt das Gesetz eine Maßnahme um, die in der Landesstrategie zur Fachkräftesicherung und -gewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung (Personalerfüllungsfonds) enthalten ist: In Kitagruppen, die auf Grund des Fachkräftemangels von der zeitlich befristeten Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen, einen abgesenkten Betreuungsschlüssel von 1,5 oder 1,75 vorzuhalten, wird der Einsatz sog. helfender Hände finanziert.

Drittens regelt das Gesetz den Ausgleich der Mehraufwendungen, die den Standortgemeinden im Jahr 2022 durch den TVöD-SuE-Tarifabschluss entstanden sind.

Viertens nimmt das Gesetz die in § 55 vorgeschriebene jährliche Anpassung der Sachkostenwerte für Kindertageseinrichtungen sowie der Mindesthöhen und des Pauschalsatzes pro Kind im Bereich Kindertagespflege vor und ersetzt die zu erlassene Rechtsverordnung.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 9.

zu Nummer 2:

§ 7 Absatz 2 gewährt Familien mit geringem Einkommen eine vollständige oder teilweise Übernahme des Elternbeitrags durch den örtlichen Jugendhilfeträger. Familien im Sozialleistungsbezug und Familien, deren Einkommen die festgelegte Einkommensgrenze nicht übersteigt, sind vollständig befreit. Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Teil des Einkommens müssen 50 % für Elternbeiträge eingesetzt werden. Diese Regelung zeichnet die bundesrechtliche Regelung in § 90 Absatz 4 SGB VIII nach. Die Einkommensgrenze (bereinigtes Einkommen nach §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII) ist dem Bundesrecht entnommen. Der Anteil von 50 % ist (einer Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter folgend) landesrechtlich festgelegt worden. Das Bundesrecht sieht vor, dass ein „angemessener“ Anteil einzusetzen ist.

Für den Zeitraum eines halben Jahres wird diese Regelung ausgeweitet, sodass Familien nur 25 % statt 50 % des Anteils über der Einkommensgrenze für Elternbeiträge aufzuwenden haben. Hiermit sollen Härtefälle bei den Familien abgedeckt werden, um sicherzustellen, dass aufgrund gestiegener Energiepreise die Teilhabe an frühkindlicher Bildung nicht eingeschränkt werden muss. Dies entlastet die bereits begünstigten Familien in größerem Umfang und weitet den Kreis der begünstigten Familien erheblich aus.

Das Land erstattet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Mehrausgaben zuzüglich eines angemessenen Pauschalausgleichs für den Verwaltungsmehraufwand. Die erforderlichen Landesmittel in Höhe von ca. 15 Mio. € speisen sich aus dem Härtefallfonds des 8-Punkte-Entlastungspakets.

Für die Erstattung der Mehrausgaben durch das Land haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Vergleichsrechnung mit der regulären gesetzlichen Ermäßigungsregelung anzustellen. Sofern ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund einer kommunalen Regelung bereits eine weitergehende Sozialermäßigung gewährt hatte, wird gleichwohl die Differenz zur gesetzlichen Regelung erstattet.

zu Nummer 3:

Laut Prognosen ist für das Jahr 2022 insbesondere durch die steigenden Energiepreise mit einer hohen Inflationsrate zu rechnen, nachdem die Inflationsrate im Jahr 2021 bereits bei 3,1 % lag. Da eine spezifische Auswertung der Preissteigerungen für Kita-Sachkosten nicht vorliegt, ist davon auszugehen, dass sich die Sachkosten für Kindertageseinrichtungen der Inflationsrate entsprechend erhöht haben und somit die jährliche Steigerungsrate von 2 % (Zielinflationsrate der EZB) für die Sachkosten nach § 55 KiTaG in beiden Jahren nach Inkrafttreten des KiTaG erheblich überschritten worden ist. Die SQKM-Systematik verlangt eine Anpassung des SQKM-Fördersatzes, wenn dieser die mittleren Platzkosten der Referenz-Kita nicht mehr abbildet.

Für das Jahr 2023 werden der Sachkostenbasiswert und der Sachkostenzuschlag daher zusätzlich zur regulären Steigerung um einen Energiekostenzuschlag erhöht. Daher werden die Inflationsrate von 3,1 % (2021) und die von der Bundesbank im Juni prognostizierte Inflationsrate von 7,1 % (2022) ausgehend von den Werten für 2020 nachvollzogen und der Sachkostenbasiswertes (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) und der Sachkostenzuschlag (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KiTaG) zum 1. Januar 2023 angepasst.

| | (2020) | 2021 | 2022 | 2023 |
|---------------------|----------|----------|----------|------------------------------------|
| Sachkostenbasiswert | 541,67 € | 552,50 € | 563,55 € | 574,82 € |
| | | | | + Energiekostenzuschlag 35,25 € |
| Sachkostenzuschlag | 12,23 € | 12,47 € | 12,72 € | 13,88 € |
| | | | | + Energiekostenzuschlag |

| | | | | |
|--|--|--|--|--------|
| | | | | 0,80 € |
|--|--|--|--|--------|

Die Mehrkosten tragen nach der gesetzlichen Systematik der §§ 51 ff. das Land zu 62,35 % und die Wohngemeinden der geförderten Kinder zu 37,65 %. Der Landesanteil für die Erhöhung der Sachkostenwerte (einschließlich der Kindertagespflege, s. u.) über die bislang vorgesehene Steigerungsrate von 2 % hinaus beträgt in 2023 voraussichtlich ca. 5 Mio. €. Dieser Landesanteil speist sich aus den Mitteln des Unterstützungsprogramms für Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen im Rahmen des 8-Punkte-Entlastungspakets.

zu Nummer 4:

Die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag sind gemäß § 55 durch Ministeriumsverordnung jährlich um 2,26 % zu erhöhen. Die gesetzliche Änderung tritt anstelle der zu erlassenden Rechtsverordnung.

zu Nummer 5:

Die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale in der Kindertagespflege müssen unter Berücksichtigung der gestiegenen Sachkosten angepasst werden, um den bundesrechtlichen Anforderungen an die Erstattung angemessener Sachkosten aus § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII zu genügen. Entsprechend dem Verfahren bei den Kindertageseinrichtungen (s. o.) werden die Inflationsrate von 3,1 % (2021) und die prognostizierte Inflationsrate von 7,1 % (2022) ausgehend von den Werten für 2020 nachvollzogen und die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale in der Kindertagespflege um einen Energiekostenzuschlag erhöht.

| Mindesthöhen Sachaufwandpauschale | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|--|--------|--------|--------|--------------------|
| Abs. 1 Nr. 1 (Haushalt der KTP) | 1,10 € | 1,12 € | 1,14 € | 1,16 € + 0,08 € |
| Abs. 1 Nr. 2 (andere geeignete Räume) | 1,33 € | 1,36 € | 1,39 € | 1,42 € + 0,08 € |

| | | | | |
|---|--------|--------|--------|--------------------|
| Abs. 1 Nr. 3 (Haushalt der Eltern) | 0,06 € | 0,06 € | 0,06 € | 0,06 € + 0,01 € |
| Abs. 2 Nr. 1 (Haushalt der KTP, erhöht) | 2,08 € | 2,12 € | 2,16 € | 2,20 € + 0,14 € |
| Abs. 2 Nr. 3 (andere geeignete Räume, erhöht) | 2,54 € | 2,59 € | 2,64 € | 2,69 € + 0,17 € |

zu Nummer 6:

Der Pauschalsatz pro Kind (= Durchschnittskosten eines Kindertagespflege-Platzes als Berechnungsbasis für Landes- und Wohngemeindefinanzierungsanteile) ist nach § 55 durch Ministeriumsverordnung jährlich um 2,11 % zu erhöhen. Die gesetzliche Änderung tritt anstelle der zu erlassenden Rechtsverordnung. Der Betrag erhöht sich im Jahr 2023 aufgrund der Mehrkosten für die Energiepreiszuschläge um 0,46 €.

zu Nummer 7:

Regelkindergarten und Regelhortgruppen kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, wonach statt des Betreuungsschlüssels von zwei Fachkräften/Gruppe ein Betreuungsschlüssel von 1,5 Fachkräften/Gruppe oder 1,75 Fachkräften/Gruppe zugelassen wird. Hintergrund ist der Fachkräftemangel, der häufig zu Unterschreitungen des Betreuungsschlüssels führt und dadurch viele Einrichtungen zur vollständigen Gruppenschließung gezwungen sind.

Der schlechtere Betreuungsschlüssel führt zu einer höheren Belastung des Fachpersonals und einer schlechteren Betreuungsqualität. Die höhere Belastung erhöht wiederum das Risiko für Personalausfälle. Zudem führt der geringere Betreuungsschlüssel auch zu geringeren Sachkostenanteilen im SQKM-Satz, da sich die Sachkosten nach der pauschalen Berechnungsweise des SQKM an den notwendigen VZÄ bzw. an den Personalkosten orientieren.

Die vorgesehene Änderung ergänzt die Regelung zur Ausnahmebewilligung:

Füllt der Einrichtungsträger die Fachkraftlücke (d. h. den zum Betreuungsschlüssel von 2 Fachkräften/Gruppe fehlenden Anteil von 0,5 bzw. 0,25) freiwillig mit sog. helfenden Händen auf, werden die Ausgaben durch entsprechende Erhöhung des Gruppenfördersatzes finanziert. Als „helfende Hände“ werden Personen bezeichnet, die über keine Qualifikation im Sinne des § 28 KiTaG verfügen und zur Unterstützung in den Gruppen mitwirken.

Damit erhält das pädagogische Fachpersonal dieser Gruppen wertvolle Entlastung. Gleichzeitig wird so den bereits im Gruppendienst tätigen Kräften ohne Fachkraftqualifikation - die bisher z.B. als Drittkraft tätig waren - eine Perspektive geboten, da sie eine reguläre Mitfinanzierung bekämen. Auch werden so bezahlte Praktika für die „helfenden Hände“ ermöglicht und damit der Beruf der Erzieherin/des Erziehers attraktiver beworben.

Der Anteil der Nicht-Fachkräfte wird entsprechend dem Tarifvertrag TVöD SuE berücksichtigt (Entgeltgruppe S 2). Die Sachkostenproblematik erübrigt sich, da die „helfenden Hände“ bei der Berechnung des Sachkostenanteils berücksichtigt und so dieselben VZÄ zugrunde gelegt werden. Lediglich der anhand der Personalkosten bemessene Gemeinkostenzuschlag ist geringfügig niedriger.

zu Nummer 8:

Der zusätzliche Förderbetrag, der im Fall einer bewilligten Gruppengrößenerhöhung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern zur Finanzierung einer zusätzlichen Betreuungskraft gezahlt wird, wird erhöht. Dem bisherigen Betrag von 37 € lag eine Mischkalkulation aus Tarif- und Mindestlohn zugrunde. Die Berechnung wird den Regelungen in § 57 Absatz 4 und Absatz 5 angepasst, sodass für die Beschäftigung von Nicht-Fachkräften einheitlich der Tariflohn (TVöD SuE Entgeltgruppe S 2) als Berechnungsgrundlage dient.

zu Nummer 9:

Das Ergebnis der TVöD-Tarifrunde für den Sozial- und Erziehungsdienst beinhaltet mit Wirkung zum Juli 2022 zwei neue Zulagen: eine SuE-Zulage in Höhe von monatlich brutto 130 € in den KiTaG-relevanten Entgeltgruppen S 2, S3, S8a, S9 sowie für Praxisanleiter/innen eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Zudem stehen den Beschäftigten ab dem Jahr 2022 zwei zusätzliche arbeitsfreie Tage zu.

Die angefügte Regelung gleicht den Standortgemeinden ihre Mehraufwendungen im Jahr 2022 durch Erhöhung der Fördersätze im Zeitraum Januar bis März 2023 aus. Die Fördersätze werden in den drei Monaten jeweils um eine doppelte SuE-Zulage erhöht, sodass in jedem Monat die Mehraufwendungen für zwei Monate im Jahr 2022 ausgeglichen werden.

Die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage für Praxisanleiter/innen werden nicht in allen Gruppen vorliegen. Eine Berücksichtigung der konkreten Situation in der jeweiligen Gruppe würde dem pauschalen Ansatz des SQKM widersprechen und mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden sein. Es bietet sich daher eine pauschale Abgeltung als Lohnnebenkosten an. Es wurde geschätzt, dass die Zulage in ca. jeder fünften Gruppe an eine Fachkraft gezahlt werden wird. Die so berechneten Kosten werden über einen pauschalen Aufschlag auf den Personalkostenanteil auf alle Gruppen verteilt. Technisch erfolgt dies in der Weise, dass die SuE-Zulage statt wie sonst üblich mit dem Faktor 1,3 mit einem höheren Faktor (1,35) multipliziert wird. Der Faktor 2,7 erklärt sich durch die doppelte SuE-Zulage, die mit dem erhöhten Faktor 1,35 multipliziert wird.

Zudem wird in diesem Zeitraum die rechnerisch berücksichtigte Ausfallzeit angehoben, um die Mehrkosten für die zwei zusätzlichen Regenerationstage im Jahr 2022 auszugleichen.

Durch die Erhöhung der Fördersätze erhöhen sich im Nachzahlungszeitraum der Pauschalsatz pro Kind nach § 53 Absatz 1 und somit die Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden (§ 51) und des Landes (§ 52). Der Landesanteil für die Nachzahlungen beläuft sich auf ca. 15 Mio. €.

Artikel 2

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Katja Rathje-Hoffmann
und Fraktion

Catharina Nies
und Fraktion